

Im Weidfeld

Im Sand

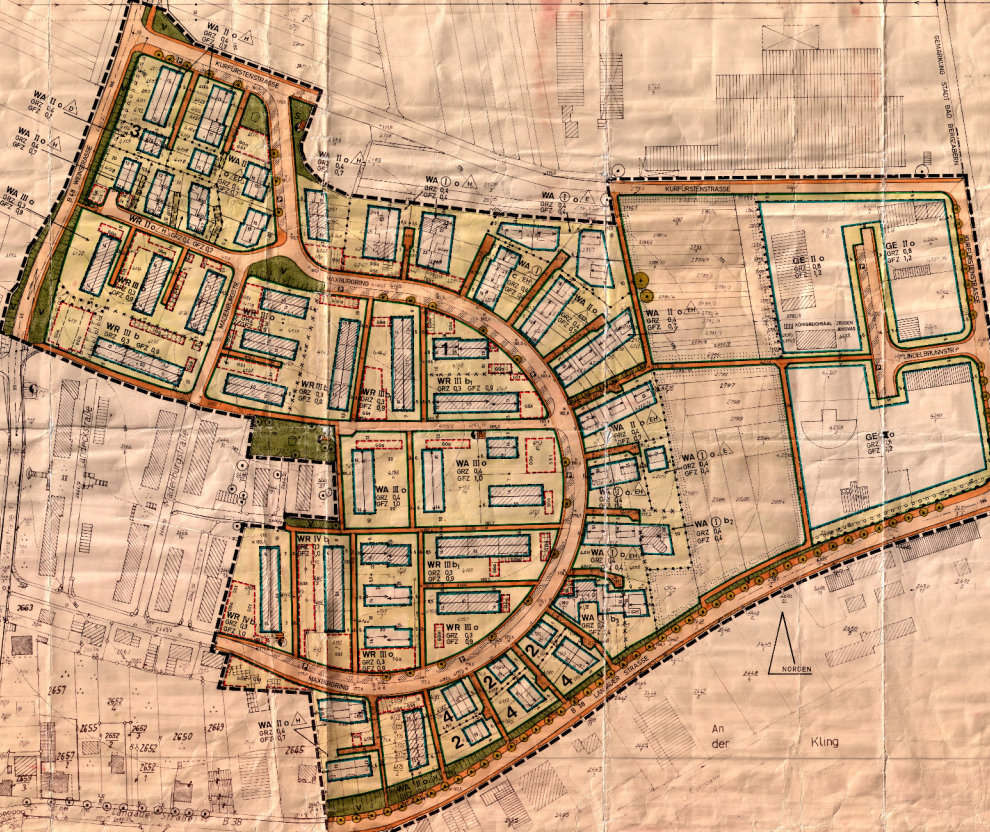
Schneeteich

Im Bahnhof

Im Weidfeld

Im Bahnhof

Im Weidfeld



NUTZAUSSCHLÜSSEL FÜR DEN PLAN MIT ZAHLEN GEHEBENDEN BAUPLANEN

1	2	3	4
WR II 0 092 03	WA II 0 092 03	092 03	WA II 0 092 03

ZEICHENERLEUTERUNG

- Grenze des öffentlichen Geländesbereichs des Wohngebietes
- Grundstücksgrenzen
- Begrenzung unbewohnter Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unwohnlicher Nutzungen
- Grundstücksgrenze gepflast. bzw. verbleibend (bewohnt)
- Grundstücksgrenze asphaltiert (bewohnt)
- Bürgersteig
- Verkehrsfläche
- Gelände abgeflacht
- Gelände abgeflacht (bewohnt)
- Sanierung der baulichen Anlagen - z. B. Sanierung bestehender baulicher Anlagen
- Oberirdische Grundabschlüsse
- Nicht überbaute Grundabschlüsse
- Öffentliche Verkehrsflächen (Fusswege, Radwege)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Plätze)
- Bereich über der Erde und Luftseite
- Öffentliche Grünflächen - Waldgebiet
- Öffentliche Grünflächen - Schrebergarten
- Öffentliche Grünflächen - Kleingarten
- Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Fläche zum Verpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
- Ersatz von Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum (in Anlehnung an geltende Bestimmungen, vgl. Ziffer 1.2.3.1 u. 1.2.3.2)
- Aufpflanzen von Bäumen in die Verkehrsflächen u. vor dem Grundstück (1.2.3.1.3)
- Flächen für die Landschaftspflege / Straßensysteme
- öffentliches Grün
- Gemeindefläche (Festlegung Gemeindeflächen)
- Grün-, Freize- und Landgesellschaften
- Fläche für Verengungsstellen / Vorfahrten
- Entwässerung (1.2.3.1.4)

- WR Reines Wohngebiet
- WA Abgrenzung Wohngebiet
- GE Gemeindefläche
- Zahl der Vollgeschosse (z. B. 3)
- Zahl der Vollgeschosse (z. B. 2)
- Offene Dächer
- Geschlossene Bauweise
- Bauweise Bauweise gem. Ziffer 1.3.1
- Wohngeschoss
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hörsaalgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser u. Hörsaalgruppen zulässig
- Grundflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Grundflächenzahl

1-4

- 1** FESTLEGE FÜR DEN PLAN MIT ZAHLEN GEHEBENEN BAUPLÄNE
- A. FESTLEGE FÜR DEN PLAN MIT ZAHLEN GEHEBENEN BAUPLÄNE**
- B. ÖBLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
- 1** Art und Maß der bebauten Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG)
- 2** Die im Rahmen festgelegter nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG geltender, nicht festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen
- 3** Garagenpreise sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG nicht auf die Zahl der Vollgeschosse und auf die zulässige Grundflächenzahl anzuwenden
- 13** Im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:
 - 13.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:
 - 13.1.1 Garagen sind mindestens 5,0 m hinter die Straßeneinfahrt anzulegen
 - 13.1.2 Garagen für Mehrfamilienhäuser und Hörsaalgruppen (Bauweise) sind zu errichten, deren Garagenplätze (z. B. Garagenplätze) in der Weise sind, dass sie die Garagenplätze mit Garagenplätzen anzuwenden sind
 - 13.1.3 Auf der mit § 9 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG festgelegten Grundflächenzahl ist die Bauweise nach den Bestimmungen der Festlegung anzuwenden
 - 13.1.4 Die Garagen sind mindestens 5,0 m hinter die Straßeneinfahrt anzulegen
 - 13.2 Auf der mit § 9 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG festgelegten Grundflächenzahl ist die Bauweise nach den Bestimmungen der Festlegung anzuwenden
- 14** Garagen sind mindestens 5,0 m hinter die Straßeneinfahrt anzulegen
- 15** Garagen für Mehrfamilienhäuser und Hörsaalgruppen (Bauweise) sind zu errichten, deren Garagenplätze (z. B. Garagenplätze) in der Weise sind, dass sie die Garagenplätze mit Garagenplätzen anzuwenden sind
- 16** Auf der mit § 9 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG festgelegten Grundflächenzahl ist die Bauweise nach den Bestimmungen der Festlegung anzuwenden
- 17** Auf der mit § 9 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG festgelegten Grundflächenzahl ist die Bauweise nach den Bestimmungen der Festlegung anzuwenden
- 18** Auf der mit § 9 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG festgelegten Grundflächenzahl ist die Bauweise nach den Bestimmungen der Festlegung anzuwenden
- 19** Auf der mit § 9 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG festgelegten Grundflächenzahl ist die Bauweise nach den Bestimmungen der Festlegung anzuwenden

1. Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.1.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.2 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.2.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.2.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.3 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.3.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.3.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.4 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.4.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.4.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.5 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.5.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.5.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.6 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.6.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.6.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.7 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.7.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.7.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.8 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.8.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.8.1.1 Die im Rahmen festgelegter Bauweise (z. B. Art der Bauelemente) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG (Anlagen für Versammlungen sowie für öffentliche Zwecke, Garagen, Wohngruppen, Festspiel- u. Kleingartenanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen) und über die Arten der baulichen Anlagen sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

Bebauungsplan Nr. 10/12 Abs. 1 Nr. 1 BauZG

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bauordnungsplan (BauOB) Nr. 10/12 Abs. 1 Nr. 1 BauZG
- Bauordnungsplan (BauOB) Nr. 10/12 Abs. 1 Nr. 1 BauZG
- Bauordnungsplan (BauOB) Nr. 10/12 Abs. 1 Nr. 1 BauZG
- Bauordnungsplan (BauOB) Nr. 10/12 Abs. 1 Nr. 1 BauZG

Die Ausführung dieses Bauordnungsplans wurde am 22.11.08 beschlossen.

Die Ausführung dieses Bauordnungsplans wurde am 22.11.08 beschlossen.

Die Ausführung dieses Bauordnungsplans wurde am 22.11.08 beschlossen.

Die Ausführung dieses Bauordnungsplans wurde am 22.11.08 beschlossen.

Die Ausführung dieses Bauordnungsplans wurde am 22.11.08 beschlossen.

Die Ausführung dieses Bauordnungsplans wurde am 22.11.08 beschlossen.

Die Ausführung dieses Bauordnungsplans wurde am 22.11.08 beschlossen.